

Motionen 22.3873 und 22.3874 zum planerischen Grundwasserschutz

Anhörung der BPUK durch die UREK-S vom 31. März 2025

Fragen aus der UREK-S

- 1. Was ist der Hauptgrund für die verzögerte Umsetzung des planerischen Grundwasserschutzes? Sind es nicht zuletzt die Nutzungskonflikte, welche bei vielen Wasserfassungen in der Schweiz aufgrund der (erweiterten) Grundwasserschutzzonen entstehen? Gibt es beim Vollzug Unterschiede zwischen den Kantonen?**

Nutzungs- und Interessenskonflikte sind sicher ein Teil. Kantone bzw. Fassungseigentümer (z.T. auch Gemeinden, Wasserversorger) haben nicht immer die Möglichkeit, Eigentumsbeschränkungen entschädigen zu können. Daneben gibt es auch noch andere Gründe, z.B. mangelnde Sensibilisierung der Bevölkerung für Wert von sauberem Trinkwasser, lange und teure hydrogeologische Datenerhebungen und nicht zuletzt auch immer mehr und längere Rechtsverfahren wegen Einsprachen.

Etwa die Hälfte der Kantone vollzieht den planerischen Grundwasserschutz gemeinsam mit ihren Gemeinden bzw. Wasserversorgern. Verzögerungen können auch dadurch entstehen, dass kommunale und kantonale Interessen nicht immer deckungsgleich sind - beispielsweise beim vorsorglichen Schutz von überregional bedeutenden Trinkwasservorkommen.

- 2. Gemäss einer Umfrage des BAFU von 2018 werden etwa 1 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz durch Trinkwasserfassungen versorgt, deren Schutzzonen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Existieren hier aktuellere Zahlen?**

Das wird nicht in allen Kantonen erhoben, weil diese Zahl variiert: Die Bevölkerung wird je nach Tages- und Jahreszeit, aktuellen Wetter- und Klimabedingungen aus wechselnden Fassungen versorgt. Zahlreiche Schutzzonen wurden vor 1999 ausgeschieden (Anpassung GSchV) und entsprechen deshalb nicht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Diese Schutzzonen werden laufend überarbeitet, d.h. den aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

- 3. Ist bekannt, bei wie vielen (Trink-)Wasserfassungen in der Schweiz Nutzungskonflikte bestehen und eine Schliessung droht? Und welche Bevölkerungszahl ist davon betroffen?**

Diese Zahl konnten wir nicht über alle Kantone konsolidiert erheben. Es gibt auch unterschiedlich starke Nutzungskonflikte. Es hängt also davon ab, wo man die Grenze ziehen will. Momentan sind eher wenige Fassungen von einer Schliessung bedroht. Qualitätsprobleme aufgrund von Nutzungskonflikten werden oft mit technischen Massnahmen (z.B. Entkeimung) behoben.

Die Kantone arbeiten an einem Tool, wie die Nutzungskonflikte einheitlich ermittelt und bewertet werden können.

- 4. Wie stellen Wasserversorgungen, die heute trotz Nutzungskonflikten usw. die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehendem Wasser garantieren, die Wasserqualität sicher?**

Gemäss Lebensmittelrecht gilt die Selbstkontrolle für Wasserversorger. Dazu gehört ein risikobasiertes Monitoring der Ressourcen, das an die Gefährdungssituation angepasst ist. Die Kantone suchen

hier gemeinsam mit den Wasserversorgern pragmatische Lösungen mit tragbaren, aber wirkungsvollen Massnahmen. Dazu gehören auch regelmässige Kontrollen durch die kantonalen Labore. Mängel bei der Wasserqualität können oft durch einfache Aufbereitungsmassnahmen behoben werden.

5. Was würde das für die Trinkwasserversorgung der Schweiz bedeuten, wenn alle durch Nutzungskonflikte betroffene Fassungen aufgrund der nun mit den Motionen geforderten strikten Umsetzung aufgegeben werden müssten?

Ist bekannt, wie hoch die Kosten für die Ersatzmassnahmen oder den Ersatz einwandfrei funktionierender, qualitativ hochstehendes Wasser liefernder, sich aber in Nutzungskonflikten befindlichen Fassungen wären?

Die Betroffenheit und damit auch die Kosten hängen davon ab, wo man bei den Nutzungskonflikten die Grenze ziehen will. Dann müssten für die betroffenen Fassungen Ersatzmassnahmen getroffen werden. Es müssten z.B. neue Vernetzungen gebaut werden. Das verteuert den Wasserzins für die Bevölkerung. Die Versorgungssicherheit verschlechtert sich, weil insgesamt weniger Fassungen zur Verfügung stehen. Klimawandel, Bevölkerungswachstum und Siedlungsdruck verschärfen diese Situation. Zudem erhöht die Konzentration auf weniger Fassungen auch die Restrisiken bei den verbleibenden Fassungen, weil die Risiken schlechter verteilt sind.

6. Das Gesetz und die Verordnung lassen mit der Begründung der Unverzichtbarkeit usw. Ausnahmen zu. Wo und in wie vielen Fällen werden Ausnahmegewilligungen erteilt? Wie wird in solchen Fällen der (Trink-)Wasserschutz sichergestellt?

Diese Zahl konnten wir in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erheben. Einzelne Kantone rechnen mit ca. 10% der Fassungen, die von Ausnahmegewilligungen betroffen sind. Heute betrifft das aber fast nur noch bestehende Anlagen, Neubauten werden selten bewilligt. Ausnahmen werden in der Regel nur erteilt, wenn die Trinkwasserqualität dadurch nicht gefährdet ist.

Die Massnahmen können sehr kostenintensiv sein, z.B. ein intensives Monitoring- und Interventionskonzept für das Grundwasser.

7. Wieso können solche Massnahmen zur Sicherstellung des (Trink-)Wasserschutzes nicht auch bei funktionierenden Versorgungen angewandt werden, welche Probleme mit dem planerischen Grundwasserschutz haben und dafür teure Alternativlösungen suchen müssten?

Die Massnahmen können sehr kostenintensiv sein. Die Wasserversorger haben meist wenig finanzielle Mittel. Die Gemeinwesen, und letztlich die Bevölkerung, müssten dafür aufkommen. Technische Massnahmen stellen zudem keine langfristige, nachhaltige Lösung dar und sind nicht im Sinne der langfristigen Versorgungssicherheit.

8. Besteht nicht die Gefahr, dass mit zwei Ellen gemessen wird? Unverzichtbare Werke können erhalten bleiben, auch wenn die Vorgaben des planerischen Grundwasserschutzes nicht eingehalten werden, während sich als «nicht unverzichtbare» Versorgungen eingestufte Werke hohen und kostspieligen Auflagen oder einer Schliessung/Verlegung gegenübersehen?

Es ist uns wichtig, dass die Kantone eine Priorisierung der Arbeiten vornehmen können. D.h., wir möchten bei Fassungen, die für die Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, zuerst und besser schützen können. Dort können wir die Mittel zielgerichtet und sehr effektiv zum Schutz des Trinkwassers einsetzen. Das haben wir schon in der Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung von 2022 gefordert.

Zudem haben alle Kantone mit sehr wenigen Ausnahmen eine Wasserversorgungsplanung. Damit können wir beurteilen, wie wichtig Grundwasservorkommen und auch einzelne Fassungen für die Versorgung der Bevölkerung sind. Damit können wir auch sagen, welche Wirkungen Schutzmassnahmen haben.

Bei den Zuströmbereichen ist vorgesehen, dass wir genau so arbeiten können. Diese Arbeiten stehen in einem engen Zusammenhang mit den Motionen. Die Zuströmbereiche sind ein wichtiger Beitrag zum Schutz des Trink- und Grundwassers.

Die Fragen 9,10,11 und 13 werden summarisch beantwortet (siehe Antwort bei Frage 13)

9. Wie effektiv ist der planerische Grundwasserschutz überhaupt? Erreichen wir mit den in Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung definierten Instrumenten noch die Ziele einer qualitativ hochstehenden Versorgung? Zeigen nicht zahlreiche Beispiele im ganzen Land, dass Versorgungen mit rechtsgenüchlich ausgeschiedenen Schutzzonen Probleme bei der Sicherstellung der Wasserqualität haben, während Versorgungen mit nicht rechtsgenüchlich ausgeschiedenen Zonen seit Jahren keine Probleme mit der Sicherstellung der Wasserqualität haben?

10. Sind Schutzzonen noch die (einzig) richtige Antwort auf unser Bestreben zur Sicherstellung einer hohen Wasserqualität? Die Ausscheidung von Zuströmbereichen zeigt, dass die Herausforderungen über die Schutzzonen hinausgehen.

11. Zementieren wir eine Entwicklung, welche einen ansehnlichen Teil der Wasserfassungen im überbauten Gebiet und damit unsere Trinkwasserversorgung generell gefährdet, mit einer Zustimmung zu den Motionen?

12. Erreichen wir mit der vorgesehenen restriktiven Umsetzung nicht genau das Gegenteil von dem, was bezweckt wird, nämlich, dass bestehende Fassungen aufgegeben werden müssen und der Grundwasserschutz somit massiv geschwächt wird?

Insgesamt sind die Instrumente des planerischen Grundwasserschutzes sinnvoll und haben sich bewährt. Mit ihnen können wir bestehende Fassungen schützen und künftig evt. nötige Fassungen für die Trinkwassernutzung sichern. Mögliche künftige Verunreinigungen können wir damit verhindern – bei Fassungen, die bereits genutzt werden und auch bei Fassungen, die für eine künftige Nutzung in Frage kommen. Durch den planerischen Schutz entfallen in der Regel aufwändige technische Mass-

nahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität, weil die Schutzzonen die natürliche Reinigungsleistung sicherstellen. Der planerische Grundwasserschutz ist damit eine effektive und kostengünstige Art, die Trinkwasserqualität langfristig zu sichern.

Die momentanen Probleme mit dem Vollzug sehen wir darin, dass wir häufig abwägen müssen zwischen verschiedenen Sektoralpolitiken. Wir sichern die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser, Nahrungsmittel (mit landwirtschaftlichen Nutzungen), und wir brauchen Raum für Wohnen und Gewerbe und Infrastrukturen.

Deshalb sind die Kantone angewiesen darauf, dass wir in gewissen Zonen, in denen Beeinträchtigungen durch Anlagen und Nutzungen nur unwahrscheinlich und geringfügig sein können, Ausnahmebewilligungen erteilen können. Wir brauchen auch die Möglichkeit, bei Nutzungskonflikten finanzielle Entschädigungen leisten zu können. Das Bewusstsein in der Bevölkerung für den Wert von sauberem Trinkwasser müssen wir fördern.

Bei den Zuströmbereichen können die Kantone ihre Arbeiten priorisieren und diejenigen Fassungen mit einer hohen Bedeutung für die Trinkwasserversorgung schneller als die weniger wichtigen schützen.

13. Welche anderen Mittel und Wege gibt es zur Sicherstellung der Wasserqualität (Filteranlagen; 24/7-Monitoring; Wasserverbünde zur Erhöhung der Versorgungssicherheit generell und bei Havarie)?

Diese Alternativen bestehen tatsächlich und werden von den Kantonen z.T. auch angewandt. Gewisse Massnahmen können mit einem angemessenen finanziellen Aufwand umgesetzt werden, andere sind teurer. Die Wasserversorger haben meist wenig finanzielle Mittel. Die Gemeinwesen, und letztlich die Bevölkerung, müssten dafür aufkommen. Solche Massnahmen widersprechen dem Vorsorgeprinzip. Filteranlagen sind nicht vorgesehen, Anh. 2 Ziff. 22 GSchG besagt, dass die Wasserqualität von Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt oder dafür vorgesehen ist, so beschaffen sein muss, dass das Wasser nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält.